

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen

- Drucksache 5/6367 -

Berichterstatlerin:

Abgeordnete Britta Stark (SPD)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den oben genannten Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Inneres beschlossenen Fassung (Anlage 1) annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen, Drucksache 5/6367, in seiner 66. Sitzung am 13. Dezember 2012 zur Beratung an den Ausschuss für Inneres überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 10. Januar 2013 und abschließend in seiner 40. Sitzung am 14. Februar 2013 beraten.

B. Beratung

In der 39. Sitzung verständigten sich die Mitglieder des Ausschusses für Inneres darauf, den kommunalen Spitzenverbänden die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Gesetzentwurf schriftlich zu positionieren. Dabei wurde auf das im Gesetzentwurf enthaltene ungewöhnliche Quorum der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gemeindevertretung verwiesen. Zu dem Hintergrund wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf auf einen Beschluss des Landtages zu dem Antrag der FDP-Fraktion „Charakteristische Namenszusätze auf Ortsschildern zulassen“, Drucksache 5/4758, zurückzuführen ist. Im Rahmen der Beratungen dieses Antrages im Ausschuss für Inneres wurde das ursprüngliche Quorum von einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf eine Drei-Viertel-Mehrheit geändert. Damit sollte gewährleistet werden, dass sich eine überwiegende Mehrheit für einen Namenszusatz ausspricht.

Zu der abschließenden Beratung am 14. Februar 2013 lagen dem Ausschuss für Inneres die schriftlichen Stellungnahmen des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes sowie des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten vor.

Der Landkreistag Brandenburg äußerte in seiner Stellungnahme, dass es keine grundlegenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf gebe. Da der Gesetzentwurf im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern auf eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde verzichte und lediglich eine Anzeigepflicht vorsehe, könne das vorgesehene Quorum als gerechtfertigt angesehen werden.

Auch der Städte- und Gemeindebund begrüßte grundsätzlich, dass die Städte und Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollten, Zusatzbezeichnungen auf den amtlichen Ortstafeln zu führen. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass bereits geführte Bezeichnungen weiterhin anerkannt werden sollten. Die bisherige Rechtsposition der Städte und Gemeinden sei in dem Gesetzentwurf aber nicht berücksichtigt, sodass an dieser Stelle noch Regelungsbedarf bestünde. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Quorum sei nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes nicht unbedingt erforderlich, da ein Missbrauch nicht zu erwarten sei. Der Städte- und Gemeindebund sprach sich zudem dafür aus, Artikel 2 des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Kostentragung zu streichen.

Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten schlug vor, eine Ergänzung, die für das zu novellierende Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben(Wenden)-Gesetz) vorgesehen sei, vorzuziehen und in diesen Gesetzentwurf bereits mit aufzunehmen. Entsprechend sollte ein weiterer Satz in § 9 der Kommunalverfassung aufgenommen werden, wonach die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache tragen sollen.

In der abschließenden Beratung am 14. Februar 2013 bestand zunächst kein weiterer Beratungsbedarf. Auf Nachfrage berichteten die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE, dass der Vorschlag des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach einer Abwägung nicht aufgegriffen worden sei, da die Ergänzung eher in dem zu novellierende Sorben(Wenden)-Gesetz erfolgen sollte.

Der Ausschuss für Inneres nahm einstimmig (9 : 0 : 0) den Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE zum Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 5/6367 an (Anlage 2).

Sodann beschloss der Ausschuss für Inneres ebenfalls einstimmig (9 : 0 : 0), dem Landtag die Annahme des Gesetzes über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 5/6367 in der vom Ausschuss für Inneres beschlossenen Fassung zu empfehlen.



Britta Stark
Berichterstatlerin und Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres

Anlagen

- Anlage 1: Synopse
Anlage 2: Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE

| | |
|---|--|
| Gesetzentwurf der Landesregierung | Beschluss des Ausschusses für Inneres |
| Gesetzentwurf für ein | Gesetzentwurf für ein |
| Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen | Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen |
| Vom ... | Vom ... |
| Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg | Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg |
| Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 <u>Satz 3</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: | 1. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: |
| „(4) Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“ | „(4) Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln <u>der gesetzlichen Anzahl</u> ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“ |

| Geszentwurf der Landesregierung | Beschluss des Ausschusses für Inneres |
|---|--|
| 2. § 125 wird wie folgt geändert: | 2. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Landesregierung“ durch die Wörter „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt. | |
| b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: | |
| „§ 9 Absatz 4 gilt entsprechend.“ | |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Kostentragung | unverändert |
| Die Gemeinde hat auf Verlangen der für die Aufstellung der Ortstafeln zuständigen Behörde für das Auswechseln der Ortstafeln wegen zusätzlicher Bezeichnungen zu Gemeindenamen alle Kosten zu ersetzen, die dieser entstehen. | |
| Artikel 3 | Artikel 3 |
| Inkrafttreten | unverändert |
| Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. | |



DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

Sitzung des Ausschusses für Inneres
am 14.02.2012

Potsdam, 14. Februar 2013

Änderungsantrag

**zum Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 5/6367**

Artikel 1 Nummer 1 des o. g. Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Ergänzung um die Worte „der gesetzlichen Anzahl“ dient der Klarstellung und gewährleistet so eine ausreichende Legitimation für eine geänderte Namensbezeichnung.

Potsdam, den 14. Februar 2013

Britta Stark

für die Fraktion der SPD

SPD-Landtagsfraktion Brandenburg

www.spd-fraktion.brandenburg.de

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg

für die Fraktion DIE LINKE.

DIE LINKE Fraktion im Landtag Brandenburg

www.dielinke-fraktion.brandenburg.de